

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Hundesteuer

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Sachbearbeiter:</i> Dana Freytag	<i>Datum</i> 13.01.2026 <i>Verfasser:</i> Dana Freytag
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen (Vorberatung)	09.03.2026	Ö
Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen (Vorberatung)	26.03.2026	Ö
Stadtvertretung Grevesmühlen (Entscheidung)	13.04.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Grevesmühlen beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Hundesteuer

Sachverhalt

Um Verwaltungsvorgänge einfacher zu gestalten und Abläufe zu entbürokratisieren, verzichten wir ab dem 1. Januar 2026 auf die Ausgabe von Hundesteuermarken. Hierdurch verbessern sich die internen Abläufe und der Versand der Hundesteuermarken entfällt.

Durch den Verzicht muss die Satzung entsprechend angepasst werden und der § zu den Steuermarken entfernt werden. Dieser regelte die Ausgabe, das Mitführen, die Rückgabe und das Vorgehen bei Verlust der Hundesteuermarke.

Finanzielle Auswirkungen

Durch den Verzicht auf die Hundesteuermarken können die Hundesteuerbescheide ausnahmslos im elektronischen Postversand verschickt werden was Portokosten einspart. Weiterhin entfällt die Neuanschaffung von Hundesteuermarken, welche jährlich mit ca. 100,00 € über die Verwaltungsgemeinschaft beziffert werden kann.

Anlage/n

1	Hundesteuersatzung Stadt GVM 5. Änderung (PDF) (öffentlich)
---	---

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Hundesteuer vom _____

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136) und der §§ 1-3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2023 (GOVBl. M-V S. 650), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen vom _____ die 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Hundesteuer vom 10. April 2002 wie folgt geändert:

§ 13 „Steuermarken“

wird ersatzlos gestrichen

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Grevesmühlen, den _____

Prahler
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.